

jeweils zuständigen Minister gesondert geregelt.

c) **Leiter der Betriebe**

Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes hinsichtlich des gesamten Betriebes ist immer der Leiter des Betriebes. Betriebsleiter im Sinne

der Rechtsnormen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind, unabhängig von ihrer Dienstbezeichnung, die Leiter aller volkseigenen Betriebe sowie sozialistischen Genossenschaften. Als Betriebsleiter gelten auch die Leiter der in § 17 AGB aufgeführten Betriebe, Betriebsteile und Einrichtungen. Unbeschadet der Pflichten des Vorstandes haben die Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und die Leiter ihrer kooperativen Einrichtungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes die für den Betriebsleiter festgelegten Aufgaben zu erfüllen (§ 33 Abs. 2 Arbeitsschutzverordnung - ASVO - vom 1.12. 1977, GBl. I 1977 Nr. 36 S. 405).

d) **Betriebsleiter** und die von ihm **beauftragten leitenden Mitarbeiter des General- bzw. Hauptauftragnehmers**,

wenn auf einer Großbaustelle General- oder Hauptauftragnehmer tätig sind (AO zur Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes auf Großbaustellen vom 1.11.1966, GBl. II 1966 Nr. 145 S. 945,

i. d. F. der AO Nr. 2 vom 3. 4.1968,

GBl. II 1968 Nr. 37 S. 220; §§ 1, 11, 15 der VO über die Betreuung der Werk-

tätigen auf Baustellen vom 8. 8. 1974,

GBl. I 1974 Nr. 44 S. 405). Die Leiter und

leitenden Mitarbeiter der Nachauftragnehmer tragen die Verantwortung für

die Durchführung des Arbeitsschutzes am jeweiligen Arbeitsplatz. Die VO über

Kooperationsgemeinschaften vom 12. 3.

1970 (GBl. II 1970 Nr. 39 S. 287) ist die

gesetzliche Grundlage für die Organis-

ierung von Kooperationsbeziehungen

zwischen Betrieben und Kombinat.

Die Leitungen dieser Kooperationsge-

meinschaften sind in der Regel nicht

Verantwortliche für die Durchsetzung

und Durchführung des Gesundheits-

und Arbeitsschutzes für den gesamten Bereich der Kooperationsbeziehungen.

Die Leitung der kooperativen Ein-

richtungen der LPG, GPG, VEG sowie der

sozialistischen Betriebe der Nahrungs-

güterwirtschaft und des Handels erfolgt

auf der Grundlage der Einzelleitung.

Der Leiter der kooperativen Ein-

richtung ist Verantwortlicher für die Durch-

setzung und Durchführung des Gesund-

heits- und Arbeitsschutzes (vgl. Be-

schluß über das Musterstatut für koope-

rativen Einrichtungen der LPG, VEG,

GPG, sowie der sozialistischen Betriebe

der Nahrungsgüter Wirtschaft und des

Handels¹ vom 1.11.1972, GBl. II 1972

Nr. 68 S. 782, Anlage Ziff. 16). Die dem

Leiter der kooperativen Einrichtung

unterstellten leitenden Mitarbeiter sind

in ihrem Bereich für die Durchführung

des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

verantwortlich. Bei Bau- und Abbruch-

maßnahmen, die im „Mach-mit-Wett-

bewerb“ durchgeführt werden, hat die

organisierende Institution einen ausrei-

chend qualifizierten Fachmann zu stel-

len, der auch zu sichern hat, daß die

Bestimmungen des Arbeitsschutzes ein-

gehalten werden.

Bei der Vorbereitung und Durchfüh-

rung von zusätzlicher, bezahlter Tätig-

keit sind die organisierenden Betriebe

oder staatlichen Organe und Einrichtun-

gen dafür verantwortlich, daß die Be-

stimmungen des Gesundheits- und Ar-

beitsschutzes konsequent durchgesetzt

werden (vgl. Beschluß zur Erhöhung

von Ordnung und Disziplin sowie zur

Durchsetzung einer straffen Kontrolle

bei der Leistung zusätzlicher Arbeit vom

14.8.1975, GBl. I 1975 Nr. 35 S. 631

Ziff. 5; AO über die Zulässigkeit, Ver-

gütung und Kontrolle von zusätzlicher

Arbeit bei der Vorbereitung und Durch-

führung von Baumaßnahmen vom

25.8.1975, GBl. I 1975 Nr. 35 S. 632,

§ 6).

Helfen sich Bürger bei kleineren Repa-

raturarbeiten untereinander, ist in der

Regel kein besonderer Arbeitsschutz-

verantwortlicher vorhanden. Die Leiter

von sogenannten Feierabendbrigaden,